



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 12. Januar 2022
Bezug: Unser Schreiben vom
6. Dezember 2021
Anlagen: 1 (geh.)

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPrA

Oberamtsrätin Sonja Schuffla
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39346
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-20-08-6130-000785 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

anliegend übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesministe-
riums der Finanzen geht der Ausschussdienst davon aus, dass Ihr
Petitionsverfahren als abgeschlossen angesehen werden kann,
sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

2 2

BETREFF **Energiesteuer;**
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 17. November 2021

BEZUG Ihr Schreiben vom 6. Dezember 2021
- Pet 2-20-08-6130-000785 -

ANLAGEN 1: Eingabe (urschriftlich zurück)
1 Abdruck dieser Stellungnahme

GZ **III B 3 - V 9903/19/10019 :068**

DOK **2021/1296649**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent fordert die Besteuerung von Kerosin zum gleichen Steuersatz, dem Benzin unterliegt. Nach seiner Ansicht sei die Steuerbefreiung von Kerosin nicht gerechtfertigt. Mit der vorgeschlagenen Besteuerung würden die Einnahmen aus der Energiesteuer erheblich steigen und könnten für Umweltschutzmaßnahmen wie beispielsweise den Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt werden. Darüber hinaus würde auf diesem Wege Fliegen verteuert, was aus umweltpolitischen Gründen zu begrüßen sei.

Im Folgenden nehme ich hierzu aus energiesteuerrechtlicher Sicht Stellung.

Die Verwendung von Luftfahrtbetriebsstoffen in der kommerziellen Luftfahrt ist nach der Energiesteuerrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003) grundsätzlich obligatorisch von der Energiesteuer zu befreien. Einer Änderung stehen neben der Energiesteuerrichtlinie insbesondere das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicagover Abkommen) sowie eine Vielzahl internationaler Luftverkehrsabkommen entgegen. Der Einsatz von Kerosin für private oder reine Firmenzwecke unterliegt hingegen bereits jetzt der Besteuerung.

Die Energiesteuerrichtlinie stellt den Mitgliedstaaten der EU zwar frei, reine Inlandsflüge der Besteuerung von Kerosin zu unterwerfen. Dasselbe gilt für innergemeinschaftliche Flüge, wenn die betroffenen Mitgliedstaaten entsprechende bilaterale Verträge miteinander geschlossen haben. Von dieser Regelung hat bisher jedoch kein Mitgliedstaat Gebrauch gemacht, denn sie hätte für die Luftfahrtunternehmen der beteiligten EU-Mitgliedstaaten Wettbewerbsnachteile. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass nur die Kraftstoffe besteuert werden dürften, die in Deutschland bzw. in den betroffenen Mitgliedstaaten getankt werden. Die in den Luftfahrzeugen bei Einflug nach Deutschland oder in einen Mitgliedstaat bereits an Bord befindlichen Kraftstoffe dürften dagegen nicht besteuert werden. Dadurch bestünde die, auch aus Gründen des Umweltschutzes unerwünschte, permanente Gefahr einer Steuer-
vermeidung durch Auftanken im steuerbefreiten Ausland.

Diesen Wettbewerbsnachteilen und der Gefahr der Steuerumgehung könnte nur dadurch begegnet werden, dass innerhalb der EU verpflichtend eine Besteuerung der gewerblichen Flüge eingeführt würde. Die Europäische Kommission hat im Juli 2021 im Rahmen des Paketes „Fit for 55“, mit dem das Ziel der EU erreicht werden soll, bis 2030 55 % der Emissionen im Vergleich zu 1990 zu reduzieren, einen Vorschlag zur Neufassung der Energiesteuerrichtlinie vorgelegt. Dieser sieht neben einer allgemeinen Anhebung der Mindeststeuersätze eine Überprüfung aller bestehenden Subventionen fossiler Kraft- und Heizstoffe vor. In diesem Zusammenhang schlägt die Kommission auch einen Einstieg in eine allgemeine Kerosinbesteuerung für Flüge innerhalb der EU vor. Die Verhandlungen des Richtlinienvorschlages haben im September dieses Jahres begonnen. Vor dem Hintergrund der Komplexität der Vorschläge und angesichts des Erfordernisses, im Rat eine einstimmige Entscheidung über den Vorschlag erreichen zu müssen, ist derzeit noch nicht absehbar, wann mit der Annahme einer Neufassung der Energiesteuerrichtlinie gerechnet werden kann.

Dem Begehren des Petenten kann daher derzeit nicht entsprochen werden.

Eine Zweitschrift meiner Stellungnahme sowie das Original der Eingabe sind beigelegt.

Im Auftrag